

Satzung

Schützengemeinschaft Boffzen e.V.



Stand: 24. Januar 2019

Satzung

der Schützengemeinschaft Boffzen e.V.

§ 1

Name, Sitz Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Schützengemeinschaft Boffzen e.V. nachfolgend
„SG-Boffzen“ genannt, und hat den Sitz in Boffzen.
Gegründet wurde der Verein am 01.01.1963. Der Verein ist am 07.01.1968 in das Vereinsregister eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die SG-Boffzen ist unmittelbares Mitglied im Kreisschützenverband Holzminden e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband und dem Deutschen Schützenbund.
- 3.) Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Lesbarkeit im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck der SG-Boffzen ist:

- die Durchführung, Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Förderung des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1.) Die SG-Boffzen ist weltanschaulich und religiös neutral.
- 2.) Die SG Boffzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandzwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- 3.) Haushaltsmittel der SG-Boffzen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der SG-Boffzen fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Die SG-Boffzen hat:
 - a. Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. Ehrenmitglieder
- 2.) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede Person, die einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, erwerben.
- 3.) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.) Zur Aufnahme muss dem zugestimmt werden, dass seine personellen Daten (nach §16) im Vereinscomputer gespeichert werden.
- 5.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmmehrheit.
- 6.) Jedes Mitglied bekommt bei der Aufnahme eine Satzung der SG-Boffzen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mitglieder über 18 Jahren haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Dieses gilt auch für die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes erlassene Anordnungen.
- 3.) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholten Abmahnungen nicht davon ablassen, können aus der SG-Boffzen ausgeschlossen werden. Dieses gilt auch bei nicht gezahlten Vereinsbeiträgen, die auch nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet worden sind.
- 4.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden im laufenden Kalenderjahr im Verein zu leisten. Diese Stunden und der Gegenwert sind in der Arbeitsordnung festgelegt. Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden muss der Fehlstundenwert-Betrag am Jahresende an die Vereinskasse gezahlt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Diese Erklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand der SG-Boffzen eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 2.) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere bei Rückstand von Mitgliedsbeiträgen über 12 Monate.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Ausschlussabsicht vor der endgültigen Beschlussfassung schriftlich Mitteilung zu geben, sowie zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von 14 Tage einzuräumen.

Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 3.) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen Widerspruch beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Widerspruch keinen Gebrauch, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist.
- 4.) Der Beschluss auf Ausschließung ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- 5.) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen, insbesondere die Anrechte am Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- 1.) Der Verein erhebt feste Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten wird.
- 2.) Jedes Mitglied des Vereins hat beim Eintritt in den Verein die festgelegte einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 3.) Jedes Mitglied haftet für den vollen Jahresbeitrag.
- 4.) Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden nach § 5 der Satzung ist der Fehlstunden-Betrag zu zahlen.
- 5.) Bei außergewöhnlichen Umständen kann von jedem Mitglied eine Umlage für das folgende Geschäftsjahr erhoben werden, die nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
- 6.) Umlagen-, Beitragsänderungen und Arbeitsstundensätze müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- 7.) In Ausnahmen kann auf Antrag (z.B. Wehrdienst oder Berufsausbildung) beim Vorstand eine Beitragsreduzierung beantragt werden.
- 8.) Sämtliche Einnahmen der SG-Boffzen sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.
- 9.) Mitglieder, die ihren Beitrag und alle anderen festgelegten Kosten bis zum 31. Dezember des Jahres nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt. Diese Mitglieder können auch an keinen Veranstaltungen im Verein und den übergeordneten Organen im DSB mehr teilnehmen, da kein Versicherungsschutz mehr besteht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe der SG-Boffzen sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der erweiterte Vorstand
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand der SG-Boffzen besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schießsportleiter
 - e. dem Schatzmeister
 - f. dem Jugendleiter
 - g. der Damenleiterin
- 2.) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 5.) Die Vorstandsänderung, im Sinne des §26 BGB, ist unverzüglich dem Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
- 6.) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- 7.) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 8.) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die SG-Boffzen entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- 9.) Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über diese Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- 1.) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorstand nach § 9
 - b. Den Stellvertretern zu Ziffer c) bis g) des Vorstandes nach § 9
- 2.) Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
- 3.) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie werden vom

Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Über diese Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen und zu leiten. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sportleiters, der Damenleiterin und Jugendleiters.
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Erhebungen von Umlagen
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
 - k. Auflösung des Vereins
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.

- 4.) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen wenn nicht anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bei Wahlen, entscheiden Stichwahlen bis eine Mehrheit gefunden ist.
- 5.) Beschlussfassungen zu einer Satzungsänderung müssen mit mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 6.) Auf Antrag von mindestens 33% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei einer Entscheidung schriftlich abzustimmen.
- 7.) Über diese Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind nur wirksam, wenn diese von dem Protokollführer im Sinne §58 Abs.4 BGB beurkundet und von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wurde.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1.) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
- 2.) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn von mind. 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- 3.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse und Verfahrensabläufe wie die unter §11 beschriebene Mitgliederversammlung.

§ 13

Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen turnusmäßig jährlich einer ausscheidet. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3.) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann unbeschadet der Regelung in §11 und §12 der Satzung nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Mit einer Zustimmung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung der SG-Boffzen oder eine Fusion mit einem anderen Verein beschlossen werden, sofern nicht mind. 7 Mitglieder sich bereitfinden, den Verein weiter zu führen.
- 3.) Im Falle einer Auflösung der SG-Boffzen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen an den Kreisschützenverband Holzminden e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4.) Die Liquidation der SG-Boffzen erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt werden.

§ 15

Schießwesen

- 1.) Die Mitglieder, wie Gäste der SG-Boffzen, sind verpflichtet die Sportordnung des DSB e.V. Satzung und Ordnungen sowie Weisungen des Vorstandes und Beschlüsse der Versammlungen zu befolgen.
- 2.) Zum Schießen dürfen nur solche Waffen benutzt werden entsprechend der Standordnung und die auf den Schießständen, bezogen auf die maximale Energie, zugelassen sind.

§ 16

Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Daten werden im Vereinscomputer von jedem Mitglied gespeichert:

- Vorname
- Familienname
- Adresse
- Geburtstag
- Telefon
- Mitgliedeintrittsdatum,
- Kontonummer
- die Beitragssituation
- wenn genannt die E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden vom Schatzmeister sowie dem Schriftführer gepflegt und können vom Vorstand des Vereins eingesehen werden. Sie dürfen nur für Vereinszweck benutzt werden.

Jedes Mitglied kann seine gespeicherten Daten einsehen.

Jedes Mitglied mit freigegebener E-Mail-Adresse erhält die Vereinsinformation.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18. Mai 1990.
- 2.) Diese Satzung wurde am Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Eintragung im **Registerblatt VR 150124**
erfolgte am **24.01.2019**.

(Nummer der Eintragung = 5, Beschluss Blatt 228 – 234 der Akten)

Schützengemeinschaft Boffzen e.V.
Bahnhofstraße 19
37691 Boffzen
www.sg-boffzen.de